

Liebe Kolleg\*innen, liebe Selbsthilfe-Aktive,

mit der aktuellen Rundmail möchte das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen Sie in der **KW 08/22** auf neue Informationen zum Thema „**Selbsthilfe & Corona**“ aufmerksam machen.

Im Folgenden haben wir diese Mitteilungen für Sie:

- **NEU auf der „Selbsthilfe & Corona“-Seite**
- **Regelungen für Treffen von Selbsthilfegruppen**

## NEU auf der „Selbsthilfe & Corona“-Seite

### Nachrichten:

**Oft auf sich gestellt: Das Leben junger Menschen in der Corona-Pandemie.** Der NAKOS-Artikel widmet sich den Veränderungen und Herausforderungen, denen sich junge Menschen während der Pandemie stellen müssen. Zudem gibt er einen Einblick in die Möglichkeiten von (jungen) Selbsthilfegruppen. [Lesen Sie hier mehr!](#)

### Digitaler Austausch:

**Online Werkzeugkoffer "Digitale Selbsthilfe":** Diese Broschüre des Arbeitskreises der Pankreatektomierten e. V. und der PariSozial gmbH Bielefeld informiert Schritt für Schritt, wie digitale Gruppentreffen und andere Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden können. ([Zum Werkzeugkoffer](#))

Weitere aktuelle Informationen und Nachrichten zum Thema „Selbsthilfe & Corona“ sowie Tipps und Ideen für Selbsthilfe-Unterstützer\*innen und -Aktive finden Sie unter



## Regelungen für Treffen von Selbsthilfegruppen

Am 24.2.2022 ist eine neue Niedersächsische Corona-Verordnung in Kraft getreten ([zur Corona-Verordnung](#)).

### **Für Selbsthilfegruppen gilt:**

**Kontaktbeschränkungen auch bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen!** Personen, die weder über einen Impfnachweis noch über einen Genesenennachweis verfügen, dürfen sich nur mit Personen ihres Haushalts und zwei Personen aus einem weiteren Haushalt treffen (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgenommen; weitere Ausnahmen s. § 7a Abs. S. 2).

Bei Treffen von Selbsthilfegruppen sollte möglichst ein Abstand von mindestens 1,5 Metern und eine ausreichende Hygiene eingehalten werden (s. § 2 CoronaVO). Regelmäßiges Lüften geschlossener Räume wird empfohlen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt:

### *§ 4 CoronaVO*

*(1) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.*

*(...)*

**(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht**

(...)

2. für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unabhängig vom Veranstaltungsort, (...)

**Zusammenkünfte ab 50 Personen (gem. § 8 CoronaVO):**

Ab 50 Teilnehmer\*innen muss eine FFP2-Maske getragen werden (s. § 4 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO). Diese kann am Sitzplatz – mit Abstand – abgenommen werden (s. § 8 Abs. 6 CoronaVO). Der Abstand muss draußen nicht eingehalten werden. Des Weiteren muss ein Hygienekonzept vorliegen und es gilt – drinnen sowie draußen – die 2G-Regelung (s. § 8 Abs. 4 CoronaVO; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Regelung ausgenommen). Der oder die Veranstalter\*in muss den Teilnehmer\*innen einen QR-Code für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen (s. § 6 Nr. 10 CoronaVO).

**Ab dem 4. März 2022 sind weitere Lockerungen geplant. Wir werden Sie entsprechend auf unserer [Website](#) darüber informieren!**

Bleiben Sie gesund!

Anja Eberhardt, Dörte von Kittlitz und Elke Tackmann



**Selbsthilfe-Büro**  
**Niedersachsen**